

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Dippach

vom 23. Juni 2015

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Dippach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt hat oder
- b) der Bestattungspflichtige im Sinne des § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG vom 19.05.2004, GVBl. S. 505) oder
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Dippach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung Friedhofshalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Nutzung der Friedhofshalle	22,00 Euro
b) der Vor- und Nachbereitung des Trauerraumes einschließlich Reinigung	32,00 Euro
- (2) Für die Durchführung von Trauerfeiern an Sonn- und Feiertagen wird für die Gebühr nach Abs. 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren | 300,00 € |
| b) | für die Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr | 600,00 € |
| c) | für die Bestattung einer Urne | 122,00 € |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- (1) Für die Umbettung von Ascheurnen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Ausgrabung einer Ascheurne | 41,00 € |
| b) für die Umbettung einer Ascheurne einschließlich des Öffnen und Schließens des neuen Grabes | 122,00 € |
| c) für den Versand einer Ascheurne | 10,00 € |
- (2) Für die Umbettung und Ausgrabung von Leichen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten als Auslagen erhoben.
- (3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung einer Leiche oder einer Urne wird folgende Verwaltungsgebühr erhoben: 15,00 €

§ 8
Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte bzw. für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgrabstätte zur Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab) | 300,00 € |
| b) Einzelgrabstätte zur Bestattung der Leiche einer Person ab vollendetem 5. Lebensjahr (Einzelgrab) | 749,00 € |
| c) Einzelgrabstätte zur Bestattung von Urnen (Urnengrab) | 374,00 € |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer der Urnenwand | 849,00 € |
| e) Grabstätte zur Bestattung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage | 250,00 € |
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine erhebliche Härte begründen. Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen nach § 234 der Abgabenordnung erhoben.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden pro Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

a) Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kindergrab	12,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Einzelgrab	30,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab	15,00 €
d) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer der Urnenwand	34,00 €

§ 9

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes (§ 20 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

für die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen und Grabanlagen eines

Kindergrabes	55,00 €
Einzelgrabes für Erdbestattung	89,00 €
Urnengrabes	55,00 €

für die Ausgrabung einer Urne in einer Grabstätte wird je Urne zusätzlich folgende Gebühr erhoben: 41,00 €

(2) Sind die Grabstätten mit Abdeckplatten versehen, werden für die Beseitigung von Abdeckplatten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Gebühr erhoben:

Abdeckplatte auf einem Kinder- oder Urnengrab	12,00 €
Abdeckplatte auf einem Grab für Erdbestattung	13,00 €

(3) Für die Beseitigung von Anpflanzungen wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben:

einjährige Blumen- und Blattpflanzen – je Grab	23,00 €
Bäume, Strauchwerk und Gebüsch - je Gewächs	23,00 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dippach vom 6. Juli 1999 einschließlich der Änderungssatzungen vom 16. März 2001 und 10. Januar 2012 und alle gleichlautenden Gebührenordnungen.